

Abgaben- und gebührenfrei gem. §§ 109,110 ASVG  
i.V.m. § 30 B-KUVG

**6. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom 9.6.2005 für den Bereich der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte, für die jeweilige Kurie der Landesärztekammern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.**

I. LABOR

Gegenstand dieses Zusatzübereinkommens ist die Neuausrichtung des Abschnitts D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen der Honorarordnung. Die Vereinbarung ist getragen von der Absicht, mittelfristig die Durchführung aller Laborleistungen bei den Fachärzten für Labormedizin zu fokussieren. Die Regelungen dieses Zusatzübereinkommens stellen die erste Stufe in dieser angestrebten Entwicklung dar. Weitere Maßnahmen zur Zielerreichung werden nach einer Laufzeit von zwei Jahren evaluiert.

II.

1. Der Abschnitt D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird entsprechend der Anlage zu diesem Zusatzübereinkommen geändert.
2. Der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird mit € 1,4532 festgelegt.
3. Werden Pos. Nrn. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labor-diagnostik erbracht, gelangt ein Punktwert von € 1,8165 zur Anwendung.
4. Wird Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie erbracht, gelangt ein Punktwert von € 1,8165 zur Anwendung.

5. Werden die Leistungen mit den Pos. Nrn. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde erbracht, gelangt ein Punktwert von € 1,8165 zur Anwendung.
6. Der Punktwert für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen beträgt ab 1.4.2011 € 1,8165 für die Fachgruppen 51 bis 55.

### III.

In Abschnitt A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen I. Grundleistungen werden die Verrechnungsbestimmungen betreffend die Pos. Nr. J1 Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt insofern geändert, als diese in höchstens 10 % der Fälle pro Jahr verrechenbar ist.

### IV.

In Abschnitt A. II. Diagnose- und Therapiegespräche wird der Tarif für die Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil auf € 13,-- angehoben.

### V.

1. Der Punktwert für die von Ärzten für Allgemeinmedizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 0,7874.
2. Der Punktwert für die von Fachärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,0831.
3. Abschnitt A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen I. Grundleistungen E. Ordinationen (Facharzt) wird erweitert um:

Pos.Nr. E 31

Weitere Ordination ..... 13

Verrechenbar nur durch Fachärzte für Innere Medizin und Urologie

## VI.

Die Bestimmungen V. dieser Vereinbarung erlangen Gültigkeit mit 1.4.2011.

Die Bestimmungen II. bis IV. dieser Vereinbarung erlangen Geltung mit 1.7.2011.

In der Zeit vom 1.4.2011 bis 30.6.2011 gewähren die Laborfachärzte (Fachgruppe 50 der Vertragspartnerdatenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) einen Rabatt in Höhe von 12 %.

## VII. TARIFE

1. Alle Punktwerte und Eurobeträge der Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 9.6.2005, die am 31.12.2010 in Geltung gestanden sind, werden ab 1.1.2011 in dieser Form und Höhe bis 31.3.2011 weitergeführt.
2. Mit Wirkung ab 1.4.2011 erfolgt eine Anhebung aller verhandlungsrelevanten Punktwerte und Eurobeträge (exkl. Vorsorgeuntersuchung, Wegegebühren, Mutter-Kind-Pass-Untersuchung und das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch) um 2 %, jedenfalls aber um die tatsächliche Inflationsrate des Jahres 2011; diese wird Mitte Februar 2012 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbart. Sollte die derart festgestellte Inflationsrate für 2011 höher als 2 % sein, erfolgt eine Nachzahlung der Differenz bis spätestens 30.4.2012 und eine nachträgliche Tarifierhöhung per 1.1.2012.
3. Jeweils mit Wirkung ab 1.4.2012, 1.4.2013 und 1.4.2014 erfolgt eine Anhebung aller verhandlungsrelevanten Tarife und Eurobeträge (exkl. Vorsorgeuntersuchung, Wegegebühren, Mutter-Kind-Pass-Untersuchung und das psy-

chosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch) um mindestens 2 %, jedenfalls in Höhe der tatsächlichen Inflationsrate, maximal jedoch in Höhe von 2,4 %. Sollte die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Inflationsrate höher sein, ist über eine allenfalls höhere Anpassung zu verhandeln. Über eine eventuelle Trennung von menschlicher und technischer Komponente von Leistungen (z. B. Radiologie-Unkosten) ist für die Zukunft im Februar 2012 zu sprechen.

4. Die Vertragsparteien kommen weiters überein, ein Evaluierungsteam einzusetzen, das die Entwicklungen, die dieser Zusatzvereinbarung zugrunde liegen, beobachtet und in jedem Kalenderquartal zusammentritt. Dieses Team wird auch über die Definition von bestehenden Leistungspositionen beraten und neue Leistungspositionen erarbeiten.
5. Für den Fall des Eintretens von zum Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Belastungen (gesetzliche Änderungen etc.) für die Vertragsärzte oder die VAEB werden bereits vor Ende der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Honorarverhandlungen aufgenommen.
6. Diese Zusatzvereinbarung tritt unbeschadet von Punkt VI. mit 1.4.2011 in Geltung und bleibt bis 31.12.2014 aufrecht.

Wien, am

Für die Österreichische Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau